Härtefallantrag

Mit einem Härtefallantrag können Sie Umstände geltend machen, die Ihre sofortige Zulassung zum Studium begründen. Für die Fälle außergewöhnlicher Härte werden **zwei Prozent** der jeweils verfügbaren Anzahl an Studienplätzen vorgehalten. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrags ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zu einem Zulassungsangebot. Das ist aber nur dann der Fall, wenn Sie die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllen.

ALLERDINGS: Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. **Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn <u>in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe</u>, die Sie nicht selbst zu vertreten haben, die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern** und es Ihnen auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine **besonders schwerwiegende Ausnahmesituation** vorliegen. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen, wie z. B.

- besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden
- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten
- körperliche Behinderung, die jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege steht.

Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

<u>Schwerbehinderung:</u> Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertig in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung, sollte aber in jedem Falle im Bewerbungsverfahren angegeben und durch geeignete Nachweise (s. u.) belegt werden. Die Härtefallregelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben der Bewerber*innen erlittene Nachteile darstellen.

<u>Strenger Maßstab</u>

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründungen und der vorgelegten Nachweise notwendig.

Bevor Sie einen Härtefallantrag stellen, sollten Sie daher selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Nicht jeder als relevant angesehene Grund kann bei der Studienplatzvergabe als Härtefall anerkannt werden. Legen Sie selbst deshalb an Ihre eigene Begründung einen strengen Maßstab an.

Da zudem die Anzahl der in der Härtequote zu vergebenen Studienplätze begrenzt ist, ist es möglich, dass nicht jeder Studieninteressierte, der als besonderer Härtefall anerkannt wurde, einen Studienplatz erhält. Dies gilt vor allem für besonders stark nachgefragte örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge mit wenigen zu vergebenden Studienplätzen. Da aber die festgesetzte Prozentzahl nicht überschritten werden darf, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber*innen mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden.

Begründete und unbegründete Anträge

Die Universität Bonn orientiert sich beim Thema „Härtefallantrag“ an den Regelungen und der Anwendungspraxis von „**hochschulstart.de**“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Weitere hilfreiche Informationen sowie Beispiele für begründete und unbegründete Anträge finden Sie in den dortigen Downloads im Abschnitt „**Sonderanträge**“.
Die Begründungen für Härtefallanträge orientieren sich an den Leitsätzen bisheriger Gerichtsurteile. Daher wurden nicht alle möglichen Lebensumstände systematisch erfasst, weitere Begründungen sind somit denkbar. Zudem erfolgten die Urteile zu Zeiten des einstufigen Studiensystems (Diplom, Magister). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung der bisherigen Rechtspraxis anders entschieden wird.

Antragstellung:

Da die reguläre Studienplatz-Bewerbung online erfolgt, müssten Sie den Härtefallantrag inkl. der zugehörigen Nachweise unter Angabe Ihrer Bewerber-/Registrierungsnummer **formlos zusätzlich** und möglichst zeitgleich - spätestens jedoch bis zum Ende der Bewerbungsfrist - **schriftlich** (per Post) bei der Zulassungsstelle einreichen. Ob dies für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge ggf. auch per Email zulässig ist, erfragen Sie bitte beim Studierendensekretariat oder bei der jeweiligen Fachstudienberatung.

Ansprechpartner für Härtefallanträge bei *hochschulstart* erreichen Sie wie folgt:
E-Mail: gruppe22@hochschulstart.de
Telefon: 01803 987111 022

Gesonderte Bestimmungen gelten für Bewerbungsverfahren zu Masterstudiengängen.

Nachweise

Die Härtefallgründe sind durch ein aktuelles **fachärztliches Gutachten** nachzuweisen, das zu den einzelnen, geltend gemachten Kriterien hinreichend Stellung nimmt. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es soll auch für medizinische Laien – ohne profunde medizinische Fachkenntnisse – nachvollziehbar sein.

Als zusätzliche Nachweise (bitte immer amtlich beglaubigt) sind z. B. der **Schwerbehindertenausweis bzw. der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes** geeignet. Der Nachweis einer (Schwer-)Behinderung allein reicht für die Anerkennung als Härtefall aber nicht aus.